

Körpers zu erliegen, durch die Zusammensetzung der gemischten Richterbank und das für ein Ausschlußverdict vorgeschriebene Stimmverhältnis gedeckt.

Sicherlich bliebe dabei eine gewisse Disparität sowohl zwischen Autoren und Verlegern wie zwischen den Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Deutschen Verlegervereins in ihrer Stellung zur ehrengerichtlichen Funktion des Schiedsgerichts insofern bestehen, als der Autor und das Nichtmitglied sich ihr einseitig entziehen können. Da aber demjenigen Autor, der seines Gewissens sicher ist, eine Aufklärung und die Reinigung von dem auf ihm ruhenden Verdachte über alles wertvoll sein muß, seine Weigerung, sich dem Ehrenspruch zu unterwerfen, aber einer andern Auslegung Raum gäbe, so wird er von jener Freiheit kaum Gebrauch machen.

Mit vollem Vorbedacht scheidet ich aus den Strafen, mit denen das überführte Mitglied des Deutschen Verlegervereins von seinem Vorstande belegt werden kann, alle sonst etwa üblichen Vorstufen, wie die Verwarnung, den Verweis, die Geldbuße usw. aus. Eine wirklich unehrenhafte Handlung werde nur mit dem Ausschluß bedroht. Um so vorsichtiger wird auch die Untersuchung und das Erkenntnis sein. Neigt man gleichwohl der Befürwortung einer mildereren Strafmöglichkeit zu, so bescheide man sich auf die den Ausschluß im Wiederholungsfalle androhende Verwarnung.

Daß ich zu den unehrenhaften Handlungen im Sinne der vorangegangenen Ausführungen auch die schriftstellerische Hervorbringung und den Verlag der sogenannten »Schmutz- und Schundliteratur« zähle, sei mit dem Zufuge nachdrücklich bekräftigt, daß mir gerade für diesen Übertritt auf das Gebiet des öffentlichen Rechts die Zusammenarbeit der beiden um die Pflege und Verbreitung der Literatur verbundenen Berufe besonders bedeutungsvoll und unentbehrlich zu sein scheint. Hier könnte die Instanz entstehen, die, gleich weit entfernt von Engherzigkeit wie Schrankenlosigkeit, nicht abgelenkt durch politische, kirchliche oder soziale Nebenschatten, den Trennstrich zwischen dem Erlaubten und Verwerflichen allein mit dem Griffel einer männlichen Sittlichkeitsauffassung zöge, in ihren Erkenntnissen weithin sichtbare und zur öffentlichen Anerkennung gelangende Marksteine des in der Literatur und in der vervielfältigenden Kunst Zulässigen und Unzulässigen errichtete und damit zugleich den Fesselungsversuchen einer pedantischen Gesetzgebung vorbeugte. Wobei zur Erörterung stehen mag, ob das Ehrengericht seine Anklagen nur auf einer ihm erstatteten Anzeige oder auch auf der eigenen Wahrnehmung und dem eigenen Unwillen aufbauen darf. In jedem Falle gäbe es hier, was den Gerichtsstand betrifft, für den Autor keine Exemption. Denn hier steht der Autor, er mag wollen oder nicht, in der Person des verantwortungspflichtigen Verlegers und in der Sache des das Urteil herausfordernden Schriftwerkes mit vor Gericht. (Schluß folgt.)

Konkursstatistik.

IV. Vierteljahr 1911.

(Die ersten 3 Vierteljahre vergl. 1911, Nr. 91, 197 u. 265.)

Im letzten Vierteljahr 1911 wurden im Börsenblatt, das die betreffenden Anzeigen amtlichen Blättern entnimmt, die Konkursöffnungen von 13 (im gleichen Vierteljahr 1910: 15; 1909: 17) buchhändlerischen Betrieben gemeldet. Diese Konkursöffnungen betrafen:

- 9 regelrecht geführte Sortimentsbuchhandlungen,
- 1 Zwergbetrieb des Sortiments, nicht im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgeführt,
- 1 mit Antiquariat und Verlag verbundenes Versandgeschäft,
- 1 Musikverlag,
- 1 Buchverlag, verbunden mit Musikalien-Verhmittlungs-Handlung.

Es entfallen also auf den Verlagsbuchhandel nur

2 Eröffnungen, während der Kleinhandel mit 11 Betrieben beteiligt ist. Die Eröffnungen betrafen 9 natürliche Personen, darunter 2 Nachlässe, 2 offene Handelsgesellschaften und 2 Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Als Gründungsjahre, beziehungsweise Übergangsjahre an die letzten Besitzer der in Konkurs geratenen Firmen waren zu ermitteln: 1875 — 1892 — 1896 — 1899 — 1901 — 1904 — 1905 — 1907 — 1908 — 1911 (3 mal).

Die Konkursöffnungen erfolgten in den Orten Agram — Alzey — Charlottenburg — Güstrow — Halberstadt — Jena — Landshut — Leipzig — Mannheim — Neapel — Birmasens — Schweidnitz — Tempelhof bei Berlin.

* * *

Im gleichen Zeitraum fanden 8 Konkursverfahren (1910: 15; 1909: 5) ihr Ende, und zwar wurden:

- a) 3 eingestellt mangels einer entsprechenden Aktivmasse,
- b) 4 aufgehoben nach Annahme und gerichtlicher Bestätigung des Zwangsvergleichs,
- c) 1 beendet nach Abhaltung des Schlußtermins.

Die wegen Fehlens einer zur Durchführung hinreichenden Masse wieder-eingestellten Konkursverfahren (a) waren verhängt gewesen über 2 Verlagsbuchhandlungen und 1 Grosso-Buchhandlung (nebst Kolportagegeschäft) in Berlin, die in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt wurde. Über die Höhe der Passiven war nichts zu ermitteln.

Die durch Zwangsvergleich (b) abgeschlossenen 4 Konkursverfahren betrafen den Verlag eines Briefmarken-Albums und 3 regelrechte Sortiments-Buchhandlungen, von denen eine mit einer Buchdruckerei verbunden war. Von dem einen Zwangsvergleich waren trotz mehrfacher Bemühungen die Endzahlen nicht zu erhalten, über die 3 anderen läßt sich folgende Tabelle aufstellen:

Art des Geschäfts	Zel- lungs- masse	Masse- kosten, Masse- schulden, darunter Kosten des Ver- fahrens u.	Bevorrech- tigte For- derungen	Nicht bevorrech- tigte For- derungen	Dividende des Zwangs- vergleichs	Aus- gefallene Forde- rungen (ab- gerundet)
	M	M	M	M	%	M
Verlag eines Briefmarken- Albums in einer Großstadt	27 543.30 (nach Abzug sämtlicher Ausgaben: 9829.08.)	Kosten: 2614.48 Schul- den: 4587.16 7201.64	33.61	45 511.21	22 %	35500.—
Regelrechtes Sortiment verbunden mit Buch- druckerei, in einer Mittelstadt	14 936.88	3578.07	1501.40	23 648.05	40 %	14000.—
Regelrechtes Sortiment einer Mittelstadt	28 768.39 (einschließ- lich der Zusahlung für den Zwangs- vergleich)	7450.15	1135.15	80 732.35	25 %	60000.—

Das nach Abhaltung des Schlußtermins beendigte Konkursverfahren (c) betraf eine regelrecht geführte Sortimentsbuchhandlung einer kleineren Mittelstadt. Die Endzahlen waren folgende: